

Zeitschrift: Energie & Umwelt : das Magazin der Schweizerischen Energie-Stiftung SES

Herausgeber: Schweizerische Energie-Stiftung

Band: - (1988)

Heft: 4: Pumpspeicher Schweiz

Artikel: Transkriminell in den Atomstaat [Schluss]

Autor: Bindschedler

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-586439>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

TRANS KRIMI -NEHLINDENATOATOMSTAAT

Transnuklear, Mol, Nukem, Mühleberg hat niemanden überrascht, dem der Begriff «Atomstaat» geläufig ist. Bestechung, Schlampelei, Heimlichtuerei sowie Lug und Trug sind nur die Spitzen des atomaren Eisbergs. Darunter läuft die «atomic connection» – in Eigen gesetzlichkeit, unabhängig von staatlichen Kontrollen – auf Hoch touren. Schlüsselwörter dieses vermeintlichen Brennstoff «kreis laufs» sind Plutonium, Profit und Proliferation, das heisst: das grosse (und das kleine) Geld über den tatsächlichen Kreislauf von der militärischen zur «friedlichen» Nutzung der Atomenergie. Dies soll am Beispiel der Vakuum-Apparate-Technik VAT, Haag SG, gezeigt werden, die 1977 trotz aller Atomsperkontrollen «sensible» Be standteile an Pakistan lieferte – ein weiterer Schritt zur «islami schen Bombe».

VAT –
ein historisches
BeiSpiel in Dokumenten

TEIL 3 (SCHLUSS)

Personen und Institutionen, in der Reihenfolge ihres Auftritts.

VAT	Vakuum-Apparate-Technik (AG für), Haag SG, liefert Ein- und Ausspeisungs anlage für Uranhexafluorid in Pakistan
EPD	Eidgenössisches Politisches Departement
HA	Handelsabteilung, heute: Bundesamt für Aussenwirtschaft; dem EVD unterstellt
AEW	Amt für Energiewirtschaft, dem EVED unterstellt
LCI	Londoner Club, Zusammenschluss von Staaten mit Nukleartechnologie, die deren militärische Verwendung verhindern wollen/sollen
NPT	Non Proliferation Treaty, Atomspervertrag der UNO vom 1. 7. 1968, worin sich alle Signatarstaaten – auch die Schweiz – verpflichten, die Weiterverbreitung von Atomwaffen zu verhindern
Pfund	Fürsprech, ehemaliger Vizedirektor des AEW

3. AKT

1. AUFGANG:

«...stecken wir den Kopf in den Sand»
(15. Mai 1979)

Amt für Energiewirtschaft

Herrn Bundesrat Ritschard

Pakistan-Geschäft

1. Fakten

1.1

Am 21.6.77 stellte die VAT ein Ausfuhrge-
such für eine Vakuumanlage, die nach Pa-
kistan geliefert werden sollte. Diese Anla-
ge soll Bestandteil einer für die Anreiche-
rung von Uran vorgesehenen Isotopen-
trennungsanlage sein.

1.2

EPD, HA, AWF und AEW prüften das
Gesuch im Lichte des Atomsperervertra-
ges (NPT) und der Richtlinien des Londo-
ner Clubs (LCI) und kamen zum Schluss,
dass der Ausfuhr nichts entgegenstehe.
Dies wurde der VAT am 12.8.77 mitgeteilt.

1.3

Am 1.7.78 trat die neue V über Begriffsbe-
stimmungen und Bewilligungen in Kraft
(SR 732.11).

1.4

Offenbar in der 2. Hälfte des Jahres 1978
wurde die Anlage geliefert.

1.5

Infolge eines Hinweises der USA, die ei-
nen Missbrauch der gelieferten Gegen-
stände für die Atomwaffenherstellung be-
fürchten, überprüften EPD, HA und
AEW die Angelegenheit erneut.

2. Bisherige Folgerungen der Bundesbe- hördern

2.1

Das AEW kam 1977 zum Schluss, dass
zwar der Missbrauch der Anlagen gem.
Ziffer 1.5 im Bereich des Möglichen liege
und dass die Ausfuhr der Anlage im Lich-
te der rechtlichen und technischen
Grundlagen wohl einen Grenzfall bilde,
dass sich aber eine Erschwerung der Aus-
fuhr mit den damaligen rechtlichen Mit-
teln nicht ohne weiteres begründen lasse.

2.2

Dieser Standpunkt, mit dem EPD und
HA einverstanden sind, wurde anfangs
Mai 1979 bestätigt. In der Notiz an den
Bundesrat vom 8. Mai 1979 heisst es, dass
die vom LCI vereinbarte Liste nur rudi-
mentäre Angaben enthalte, dass wir in der
CH nicht alle Komponenten erfassen
können (weil unser Kontrollsyste auf
den Zollpositionen beruhe, die man sei-
nerzeit nicht ändern wollte), dass unser
Kontrollsyste politisch wohl nicht dem
Sinn der Richtlinien des LCI entspreche.
Trotzdem dürfe die fragliche Ausfuhr ge-
tätigter werden, weil:

- die gelieferte Anlage mit dem eigentli-
chen Trennvorgang nichts zu tun habe,
- die verwendete Technologie sog. konven-
tionelle Technologie sei und
- die gelieferten Komponenten nicht we-
sentliche kritische Bestandteile seien.

3. Mit dieser Argumentation stecken wir den Kopf in den Sand

3.1

Sowohl nach dem NPT wie nach den
Richtlinien des LCI soll von den Mitglied-
ländern alles getan werden, um die Ver-
breitung von Kernwaffen zu verhindern.
Mit unserer Verordnung vom 17. Mai
1978 (SR 732.11), in Kraft getreten am 1.
Juli 1978, kommen wir dieser Verpflich-
tung nur mangelhaft nach. Das Abstellen
auf Zollpositionen ist ungenügend; die
Zollpositionen tragen den sicherungsspe-
zifischen Anliegen zu wenig Rechnung.

3.2

Die bisherige Auslegung der vom LCI auf-
gestellten Liste ist zu engherzig. Diese
Richtlinien bestimmen unter anderem
folgendes: Anlagen..., die eigens für die
Trennung von Uranisotopen vorgesehen
oder hergerichtet sind, umfassen j e -
d e n d e r w e s e n t l i c h e n
A u s r ü s t u n g s g e g e n s t ä n -
d e , die eigens für den Trennvorgang
vorgesehen oder hergerichtet sind. Dazu
gehören... (es folgt eine Aufzählung).
Diese Aufzählung wurde bis jetzt von den
Bundesbehörden als abschliessend ange-

sehen, was aber m.E. aufgrund des u n -
t e r s t r i c h e n e n Teils des Satzes,
dem Text der Richtlinien («Erläuterungen
zu bestimmten Gegenständen in der obi-
gen Liste sind als Beilage beigelegt») und
nach Sinn und Geist des NPT und des LCI
nicht angängig ist. Zusammen mit der an-
geföhrteten Argumentation (die Anlagen
seien konventionell und hätten mit dem
eigentlichen Trennvorgang nichts zu tun)
können praktisch alle verbotenen Anla-
gen geliefert werden, wenn man sie nur in
genügend Bestandteile zerlegt. Tatsache
bleibt, dass die gelieferten Anlagen a l s
z u k ü n f t i g e B e s t a n d t e i l e
e i n e r A n r e i c h e r u n g s a n -
l a g e geliefert wurden, die für kriegeri-
sche Zwecke missbraucht werden kann
(wird).

4. Folgerungen

4.1

M.E. haben wir 1977 den betroffenen Fir-
men eine unrichtige Auskunft erteilt, auf
die sie sich für ihre bisherigen Exporte
verlassen haben. Mit der Verordnung
über Begriffsbestimmungen und Bewilli-
gungen von 1978 hat sich aber die rechtli-
che Situation geändert, so dass sich die
Firmen nicht mehr ohne weiteres auf un-
seren Brief von 1977 stützen können.

4.2

Es sollte m.E. verfügt werden, dass die in
Frage stehenden Firmen ihre im Zusam-
menhang mit dem Bau der Anreiche-
rungsanlage stehenden Tätigkeiten in Pa-
kistan sofort einzustellen haben, dies un-
ter Hinweis auf die Strafbestimmungen
des Atomgesetzes.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, ich bin si-
cher, dass das Geschehene dem Sinn und
Geist des NPT und des LCI widerspricht.
Aber ich bin nicht ganz sicher, ob meine
Notiz rechtlich einwandfrei ist; die mir
zur Verfügung stehende Zeit war zu
knapp, die Materie zu komplex. Ich bitte
Sie, darauf hinzuwirken, dass die relativ
unbefangenen Juristen der Justizabtei-
lung oder der Bundesanwaltschaft die Sa-
che überprüfen, bevor der Bundesrat sei-
nen Entscheid trifft.

Pfund

3. AKT 2. AUFGANG

Chronologie der US- und GB-Interventionen (12. Juni 1979)

vertraulich

Notiz an den Bundesrat

Aussenpolitik in Nuklearfrage; Angelegenheit Pakistan; Art und Chronologie der Interventionen der USA und Grossbritanniens beim Politischen Departement und dessen Reaktionen

Ende Oktober 1978
(Datum nicht genau feststellbar)

Herr Brown von der Britischen Botschaft überreicht Herrn Boillat (Politische Abteilung I) zwei informelle Papiere. Im ersten wird auf die Gefahr eines pakistanschen Kernwaffenprogramms hingewiesen. Das zweite wirft die Frage einer allfälligen Ergänzung der Güterliste des Londoner Clubs auf und mahnt die Regierungen (beide Papiere gingen wahrscheinlich an alle Mitglieder des Londoner Clubs), insbesondere keine Hochfrequenz-Inverter nach Pakistan zu liefern. Letztere sind jedoch auf der Liste des Londoner Clubs nicht enthalten. Hinweise auf spezifische schweizerische Lieferungen fehlen.

Die beiden Papiere werden umgehend an das für Exportbewilligungen im nuklearen Bereich federführende Amt für Energiewirtschaft und an die mitentscheidende Handelsabteilung weitergeleitet.

8. November 1978

Herr Botschaftsrat Crowley von der US-Botschaft sucht Herrn Botschafter Iselin auf, um ihm die Besorgnisse der amerikanischen Behörden wegen gewisser nuklearer Forschungs- und Produktionspläne Pakistans mitzuteilen. Er überreicht dabei ein «non-paper» und betont, die USA hätten keinerlei Hinweise betreffend eine Implikation schweizerischer Firmen. Der

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten

Besuch gelte unserer Orientierung und sei mit der Bitte verbunden, diese Angelegenheit im Auge zu behalten, um allfällige künftige Operationen auf dem fraglichen Gebiet kontrollieren und wenn möglich unterbinden zu können.

Eine Gesprächsnote mit beigeschlossenem «non-paper» wurde umgehend an das Amt für Energiewirtschaft und die Handelsabteilung weitergeleitet.

9. Februar 1979

Nach nur dreitägiger Voranmeldung durch die US-Botschaft kommt es im Amt für Energiewirtschaft zu einer informellen Besprechung zwischen einer amerikanischen und einer schweizerischen Delegation. In Abwesenheit von Herrn Prof. Zanger, Stellvertretender Direktor des Amtes, führt Herr Dr. von Arx vom EPD die schweizerische Delegation an. Die Amerikaner stellen nochmals die pakistane Kernwaffengefahr dar, informieren über Güter, die zwar nicht auf der Liste des Londoner Clubs stehen, aber trotzdem für eine Anreicherungsanlage als wesentlich zu betrachten sind, und weisen schliesslich zum ersten Mal auf Lieferungen durch die schweizerische Firma VAT hin. Es wird eine Liste der von VAT möglicherweise exportierten Güter übergeben. Keines davon steht jedoch auf der Güterliste des Londoner Clubs. Den Amerikanern werden unsere rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen ausführlich dargelegt, worauf sie zugeben, dass auch bei ihnen Schwierigkeiten hinsichtlich der Exportkontrolle im nuklearen Bereich bestünden. Es wird der schweizerischen Seite geraten, mit jenen Firmen, welche solche Exporte tätigen,

zumindest zu sprechen. Das Ergebnis des Treffens wird den drei zuständigen Stellen (Politisches Departement, Amt für Energiewirtschaft, Handelsabteilung) mitgeteilt.

7. März 1979

Herr Botschaftsrat Crowley von der US-Botschaft besucht Herrn Botschafter Weitnauer. Zweck des Besuches ist es, den schweizerischen Behörden gegenüber einmal mehr die amerikanische Besorgnis wegen der raschen Fortschritte des pakistanschen Nuklearprogramms zu unterstreichen und gleichzeitig auf die bedeutende Hilfe aufmerksam zu machen, die Pakistan dabei von ausländischen, u.a. schweizerischen, Firmen erhält. Verbunden mit dieser Erklärung ist die Bitte an die schweizerische Regierung, die interessierten schweizerischen Firmen (neben VAT wird zum ersten Mal die CORA-Engineering erwähnt) von weiteren Lieferungen einschlägigen Materials nach Pakistan abzuhalten. Entsprechende Demarchen seien auch in Bonn, Paris und London erfolgt. Der amerikanische Geschäftsträger überreicht ein weiteres Papier.

Dem Besucher wird eine umgehende Prüfung des Falles zugesagt. Die Gesprächsnote mit beigeschlossenem US-Papier wird sofort an das Amt für Energiewirtschaft und die Handelsabteilung weitergeleitet.

8. März 1979

Herr Brown von der Britischen Botschaft besucht Herrn von Arx. Er erinnert an die britischen Papiere von Ende Oktober, er-

gänzt diese durch den Hinweis auf die Exporte der Firma VAT, unterstreicht die Besorgnis seiner Regierung und gibt deren Auffassung bekannt, wonach man den Export solcher Güter unterbinden sollte. Herr Brown wird ausführlich über unsere rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen informiert. Die Gesprächsnote geht sofort an das Amt für Energiewirtschaft und die Handelsabteilung.

Mitte März 1979

(genaues Datum nicht feststellbar)
Herr Botschafter Bindschedler legt Herrn Botschaftsrat Crowley die schweizerische Position dar.

19. März 1979

Herr Botschaftsrat Crowley erinnert in einem kurzen Schreiben an Herrn Botschafter Weitnauer an die Angelegenheit.

27. März 1979

Anlässlich einer Sitzung zwischen Vertretern des Politischen Departements, der Handelsabteilung und des Amtes für Energiewirtschaft wird man sich nicht einig, ob mit den beiden Firmen Kontakt aufgenommen werden soll. Die Handelsabteilung und das Amt für Energiewirtschaft sind der Auffassung, das Politische Departement sollte in der Angelegenheit die Federführung übernehmen.

29. März 1979

Herr Botschaftsrat Kempe von der US-Botschaft überreicht Herrn von Arx ein Papier, das aufzeigt, wie die USA durch Erweiterung der Güterliste versuchen, Exporte nach Pakistan für eine Zentrifuge-

gen-Anreicherungsanlage zu unterbinden. Das Papier wird umgehend an das Amt für Energiewirtschaft und die Handelsabteilung weitergeleitet.

5. April 1979

Herr Brown von der Britischen Botschaft überreicht Herrn Hauswirth (Mitarbeiter des Rechtsberaters, EPD) Unterlagen zu den kürzlich vorgenommenen Änderungen der britischen Exportkontrollverordnung. Darin werden Exporte von Hochfrequenz-Invertern, Zentrifugen und Zentrifugenbestandteilen neu der Bewilligungspflicht unterstellt.

6. April 1979

Herr Botschafter Probst wird kurzfristig ins State Department zitiert, wo auch ihm der Pakistan-Fall dargelegt wird. Dabei wird zum ersten Mal auch die Firma Sulzer erwähnt, welche eine Ventilationsanlage für eine pakistanische Wiederaufbereitungsanlage liefern. (Anmerkung des Autors: Es handelt sich dabei um eine «ab der Stange» lieferbare Einrichtung, welche zu irgendwelchen Ventilationszwecken gebraucht werden kann und die nicht auf der Liste des Londoner Clubs steht.) Als weitere implizierte Länder werden erwähnt: Bundesrepublik, Frankreich, Grossbritannien, Japan, Schweden. Herr Probst wird behutsam, aber doch sehr artikuliert darauf hingewiesen, dass es zu bedauern wäre, wenn die Schweiz zum Schlupfloch würde, durch welches alle Bemühungen gegen die Weiterverbreitung von Kernwaffen zunichte gemacht würden. Die übrigen angesprochenen Länder hätten sich sehr kooperativ gezeigt.

11. April 1979

An einer gemeinsamen Sitzung von Vertretern des Politischen Departements, des Amtes für Energiewirtschaft und der Handelsabteilung wird unter Vorsitz von Herrn Botschafter Bindschedler beschlossen, mit den Firmen VAT und CORA zu sprechen. Herr Prof. Zanger übernimmt den entsprechenden Auftrag.

Mitte April 1979

Bei verschiedenen zufälligen Kontakten gibt Herr Botschaftsrat Crowley von der Amerikanischen Botschaft Herrn von Arx gegenüber zu verstehen, dass auch amerikanische Firmen in das Pakistan-Geschäft verwickelt seien.

4. Mai 1979

Unter Vorsitz von Herrn Prof. Zanger und im Beisein von Vertretern des Politischen Departements und der Handelsabteilung findet die Aussprache mit den Vertretern der Firmen VAT und CORA statt. Der entsprechende Bericht ist dem Bundesrat mit Datum vom 8. Mai 1979 unterbreitet worden.

21./22. Mai 1979

Der Vorsteher des Politischen Departements informiert anlässlich seiner Amerikareise höchste zuständige amerikanische Instanzen über die schweizerische Haltung zum Pakistan-Fall.

Der Rechtsberater
Bindschedler

3. AKT 3. AUFGANG VAT dankt

An das Departement
für Volkswirtschaft und Handel
z. Hd. von Herrn
Botschafter Rothenbühler

bart, beigeschlossen Kopien von der Deklaration für die Ausfuhr, vom Ausfuhrgegessen, Versandavis und den Versand-Instruktionen an die Pakistan International Airlines in Zürich. Selbstverständlich stehen Ihnen die Originale jederzeit zur Einsicht zur Verfügung.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesen Unterlagen weiterhelfen kann und verbleibe hochachtungsvoll

S. Schertler
VAT Aktiengesellschaft
für Vakuum-Apparate-Technik
Haag (Schweiz)

Betr.:

Unser Ausfuhrgegessen vom 10.9.1979

Sehr geehrter Herr Botschafter,

Ich bedanke mich nochmals für den freundlichen Empfang und das offene Gespräch und sende Ihnen, wie verein-



Wäre ich gläubig, würde ich sagen, lass dies kein
Requiem für sie sein, Herr! Nicht für die skrupellosen
Schänder, die Verseucher der Ebenen, Verplaner der
Gebirge, Verunreiniger der Gewässer, Verpester der
Sphären! Nicht für jene, die uns ewige Verlierer
manipulieren und berauben, nicht für diese Zyniker, die
Nutzbarmacher und Rationalisierer, die unter dem
Deckmantel der Erschliessung unsere Welt mit
Umsicht und System zunichte machen.

Wolfgang Hildesheimer,
Poschiavo,
Mozarts Requiem

AZ 8010 Zürich

G 3
Schweiz. Sozialarchiv
Abt. Periodica
Stadelhoferstrasse 12
8001 Zürich

Adressänderungen an: SES, Sihlquai 67, 8005 Zürich